

**Studien- und Prüfungsordnung der
Fachhochschule Konstanz - Hochschule für
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Vom 31. August 2004
für die Bachelorstudiengänge**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. BW S. 125), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (GBl. BW S. 501), Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. BW S. 750) sowie Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. BW S. 471), hat der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (nachfolgend Fachhochschule Konstanz genannt) am 8. Juni 2004 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Mit Erlass vom 31. Juli 2002 AZ.: 43-866.12/8. hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Prüfungsordnungen gemäß § 38 Abs. 7 FHG auf den Rektor übertragen. Gemäß dieser Übertragung hat der Rektor der Fachhochschule Konstanz dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)
- Maschinenbau Produktion (MBP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrens- und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)

an der Fachhochschule Konstanz.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser SPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bzw. im Studiengang Architektur sechs Semester. Sie umfasst sechs bzw. fünf theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach drei Semestern, mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Das erste Studiensemester ist ein Assessmentsemester. Neben den Fachgrundlagen soll es die Lern- und Arbeitstechniken für ein erfolgreiches Studium vermitteln. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Das Assessmentsemester soll den Studierenden ermöglichen, zu erkennen, ob der Studiengang für sie geeignet ist. Die Bestimmungen zum Assessmentsemester sind im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Bestandteil eines Moduls kann auch die im integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis sein. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.

(5) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.

(6) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungspläne wird im Besonderen Teil geregelt.

(7) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3

Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

(1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelorarbeit (§ 30) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Bachelorprüfung (§ 31). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en). Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.

(2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen bzw. mit der Ausbildung in der Praxis (§ 8) abgenommen. Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. In § 18 und im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modulteilprüfungen terminiert sind. Die Bachelorzwischenprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung durch den Fachbereich informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach

dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(6) Bei Studierenden, die in der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitwirken, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulteilprüfungen für die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Modulteilprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Semester erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.

§ 4

ECTS-Punkte und Lernumfang

(1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht (§ 20 Abs. 1) wurden. Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die mündliche Bachelorprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 5

Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt

Ausbildung in der Praxis

§ 6

Praktikantenamt

Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studienseesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist auch für die Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Fachbereich aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt, für das Vorpraktikum und das integrierte praktische Studienseester können getrennte Praktikantenämter eingerichtet werden.

§ 7

Vorpraktikum

(1) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Fachhochschulstudium kann als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ein Vorpraktikum vorgesehen werden. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Vorpraktikum nachzuweisen ist und gegebenenfalls ist dort die Dauer des Vorpraktikums bestimmt.

Ausbildende Stellen müssen die geforderte Ausbildung für den jeweiligen Studiengang gemäß der Richtlinien des zuständigen Praktikantenamtes gewährleisten.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes.

(3) Der Dekan kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb des ersten Studienjahres nachzuholen.

§ 8

Integriertes praktisches Studienseester

(1) In das Hauptstudium ist ein praktisches Studienseester integriert. Die Festlegung des integrierten praktischen Studienseesters im Curriculum ist im Besonderen Teil geregelt.

(2) Im integrierten praktischen Studienseester findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer ande-

ren Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) mit einer Zeitdauer von 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage, statt. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studienseester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Während des praktischen Studienseesters sollen die Studierenden von einem Professor betreut werden.

(3) Die Fachhochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studienseester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studienseesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des integrierten praktischen Studienseesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet haben; wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studienseester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modulteilprüfungen der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sind.

(5) Die dem integrierten praktischen Studienseester zugeordneten Modulteilprüfungen sind spätestens bis zum Ende des auf das integrierte praktische Studienseester folgende Semester nachzuweisen.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studienseester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studienseesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(6) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulteilprüfungen als Voraussetzung zur Zulassung zum integrierten praktischen Studienseester mindestens erbracht sein müssen.

(7) Die erstmalige Teilnahme an Modulteilprüfungen im integrierten praktischen Studienseester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist

ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modulteilprüfungen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 geregelt.

III. Abschnitt

Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge eines Fachbereiches oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Studiengangleiter und der Leiter des Praktikantenamtes, das für das integrierte praktische Studiensemester zuständig ist, sind von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modulteilprüfungen bzw. der mündlichen Bachelorprüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 30 Abs. 2 und 7, die Prüfer der mündlichen Bachelorprüfung sind gemäß § 31 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Fachhochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie den Leitern des Zentralen Prüfungsamtes und des Studentenreferats der Hochschulverwaltung.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz.
2. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 12

Zentrales Prüfungsamt

(1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Fachhochschule Konstanz ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes wird vom Rektorat aus den der Fachhochschule Konstanz angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:

1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisverfahren.
3. Ausstellung von Notenspiegeln, Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“.
4. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Ausschlussverfahren.
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 10),
2. über Anrechnung auf Studium und Prüfung (§ 24),
3. über die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes (§ 22 Abs. 3),
4. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 22 Abs. 1),
5. über eine zweite Wiederholung von benoteten Modulteilprüfungen (§ 21 Abs. 4),
6. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 23),
7. über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungen,
8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung sowie das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 26 Abs. 1, § 27, § 33 Abs. 1, § 36

ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(2) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß §§ 68 ff. VwGO ist der Rektor.

IV. Abschnitt

Modul- und Modulteilprüfungen

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt

1. ohne Antrag durch das Zentrale Prüfungsamt

- zu den Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modulteilprüfungen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule,

2. durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt,

3. durch Antrag des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss zu Zusatzprüfungen gemäß § 32.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modulteilprüfungen ist in § 22 geregelt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn

1. alle Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters bestanden wurden,
2. höchstens zwei Modulteilprüfungen des sonstigen Grundstudiums noch nicht bestanden sind.

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Zu einer Modulprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. in seinem Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(4) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modulteilprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(5) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modul- bzw. Modulteilprüfung, eine Bachelorzwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 7 erloschen ist.

§ 15

Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modulteilprüfungen können als

1. Klausurarbeiten (§ 16),
2. mündliche Prüfungen (§ 17),
3. Referate,
4. sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

erbracht werden. Eine Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 4 zusammensetzen. Schriftliche Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 16

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagewissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPO festgelegt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18

Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Für das Assessmentsemester und im Studiengang VUB auch für die weiteren Studiensemester ist ein

zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Für die Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

(4) Gegenstand der Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 19

Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum

Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

§ 20

Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung

(1) Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.

§ 21

Wiederholungen von Modulteilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modulteilprüfungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestanden benoteten Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 7 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen wiederholt werden.

§ 22

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Von nicht terminierten Modulteilprüfungen kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.

(2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
3. eine schriftliche oder praktische Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden

die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung durch den Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichartigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in früheren Studiengängen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Modulteilprüfungen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an

Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester (§ 8 Abs. 1 und 2) wird angerechnet, sofern es nach den Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

V. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung

§ 25

Zweck der Bachelorzwischenprüfung

Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 26

Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.

(2) Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem

gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem gemäß § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang kann ein Bachelorzwischenzeugnis nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an der Fachhochschule Konstanz studiert und hier mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 27

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung

(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 7 verloren wurde,
2. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
3. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorzwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 29

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 30

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. die Bachelorzwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,

2. alle Modulteilprüfungen, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,

3. seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Konstanz immatrikuliert ist.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Fachhochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der

Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

§ 31

Mündliche Bachelorprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Fachhochschule Konstanz sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Note der mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist

ausgeschlossen. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 und § 23 gelten entsprechend.

§ 32

Zusatzprüfungen

Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33

Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Bachelorprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der mündlichen Bachelorprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor, dem Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Bachelorstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Bachelorprüfung der Fachhochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester im Hauptstudium dieses Studiengangs an der Fachhochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Fachhochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung hier erbracht hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 34

Bachelorgrad und Urkunde

(1) Die Fachhochschule Konstanz verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Konstanz versehen.

§ 35

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 36

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 7 verloren wurde,
2. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,

3. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
4. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
5. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38***Einsicht in die Prüfungsakten***

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulteilprüfung bzw. der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls der mündlichen Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.